

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2013 einstimmig bei 7 Stimmenthaltungen:

1. auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan und Investitionshaushalt 2014 - 2017) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2014
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2014 und den Wirtschaftsplan 2014 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

## **HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2014 vom XX.XX.2014**

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### **1. im Ergebnishaushalt**

|                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 337.685.905 Euro        |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <u>359.175.792 Euro</u> |
| <b>der Jahresfehlbetrag auf</b>       | <b>21.489.887 Euro</b>  |

#### **2. im Finanzhaushalt**

|   |                         |
|---|-------------------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf                           | 332.343.084 Euro        |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                           | <u>331.109.311 Euro</u> |
| <b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b> | <b>1.233.773 Euro</b>   |

|  |               |
|--|---------------|
| die außerordentlichen Einzahlungen auf                           | 0 Euro        |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                           | <u>0 Euro</u> |
| <b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b> | <b>0 Euro</b> |

|  |                          |
|--|--------------------------|
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                           | 22.505.810 Euro          |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                           | <u>44.620.640 Euro</u>   |
| <b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b> | <b>- 22.114.830 Euro</b> |

|   |                        |
|---|------------------------|
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                           | 37.609.157 Euro        |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                           | <u>16.728.100 Euro</u> |
| <b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b> | <b>20.881.057 Euro</b> |

|  |                         |
|--|-------------------------|
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf                                | 396.058.451 Euro        |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf                                | <u>396.058.451 Euro</u> |
| <b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf</b> | <b>0 Euro</b>           |

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 Euro           |
| verzinsten Kredite auf | 23.114.830 Euro. |

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 6.648.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.602.500 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt wie folgt:

#### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

|  |                        |
|--|------------------------|
| Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf  | 400.000 Euro           |
| Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf | 1.436.000 Euro         |
| <b>zusammen auf</b>                                | <b>1.836.000 Euro.</b> |

#### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

|  |                        |
|--|------------------------|
| Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf | 2.500.000 Euro         |
| Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf                 | 6.000.000 Euro         |
| <b>zusammen auf</b>                                | <b>8.500.000 Euro.</b> |

#### 3. Verpflichtungsermächtigungen

|   |                |
|---|----------------|
| Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf | 2.450.000 Euro |
|---|----------------|

|  |  |                        |
|--|--|------------------------|
| darunter:  |  |                        |
| Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen |  | 2.450.000 Euro.        |
| Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf   |  | 4.325.000 Euro         |
| darunter:  |  |                        |
| Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen |  | 0 Euro.                |
| <b>zusammen auf</b>  |  | <b>6.775.000 Euro.</b> |
| darunter:  |  |                        |
| Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen |  | 2.450.000 Euro.        |

## § 6 Steuersätze

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund     | 108 Euro |
| - für den zweiten Hund    | 144 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 192 Euro |

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

Die nachfolgend genannten für 2014 geltenden Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- |  |           |
|--|-----------|
| - <b>Grundsteuer A</b> (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 340 v. H. |
| - <b>Grundsteuer B</b> (Grundstücke) auf                             | 420 v. H. |
| - <b>Gewerbesteuer</b> auf   | 410 v. H. |

## § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 497.745.013,77 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt 461.506.424,77 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 440.016.537,77 Euro.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

### **§ 9 Leistungszahlungen**

Zur Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 33 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 18. Juni 2013 werden insgesamt 5.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.